



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA an

- alle staatlichen Grundschulen sowie staatlichen Mittelschulen, alle Realschulen (staatliche und kommunale, staatlich anerkannte Privatschulen), alle Gymnasien und alle Förderzentren
- MB-Dienststellen für Realschulen und Gymnasien
- die staatlichen Schulämter

Per E-Mail an

- die Leiterinnen und Leiter der Praktikumsämter
an den bayerischen Universitäten

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.5-BS4061-PRA.60542

München, 24.07.2020
Telefon: 089 2186 2796
Name: Herr Hübler

Coronavirus; Schulpraktika nach der Lehramtsprüfungsordnung I

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der unvorhersehbaren weiteren Entwicklung der Corona-Pandemie gilt bezüglich der Schulpraktika im ersten Halbjahr des Schuljahres 2020/2021 Folgendes:

Alle Schulpraktika sollen vorerst nach den Maßgaben des Infektionsschutzes wieder in Präsenz durchgeführt werden. Die Anzahl der Klassen oder Lerngruppen, in denen die einzelne Praktikantin bzw. der einzelne Praktikant hospitiert und Lehrversuche durchführt, ist nach Möglichkeit zu reduzieren.

Bestehende Sonderregelungen bzgl. der Durchführung der Schulpraktika (siehe KMS IV.5-BS4061-PRA.2517422 vom 28.05.2020 und KMS IV.5-BS4061-PRA. 25237 vom 09.06.2020) behalten im ersten Schulhalbjahr 2020/2021 vorsorglich ihre Gültigkeit. Sie sind ausschließlich aus Gründen des Infektionsschutzes (z. B. lokales Infektionsgeschehen, Schulschlie-

Bung, Praktikant/-in gehört zur Risikogruppe) anzuwenden. Über die (zeitweise) Durchführung eines Praktikums in einer der nachfolgend der Vollständigkeit halber erneut aufgeführten Sonderformen entscheidet die Schulleitung bzw. das Schulamt im Benehmen mit dem zuständigen Praktikumsamt.

Orientierungspraktikum:

Orientierungspraktika können im Umfang von einer Woche durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden.

Pädagogisch didaktisches Schulpraktikum:

Pädagogisch-didaktische Schulpraktika können im Umfang von bis zu 80 Stunden durch alternative Lernangebote in digitaler Form ersetzt werden.

Studienbegleitendes fachdidaktischen Praktikum:

Alle Präsenztage des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums können durch alternative, den Zielen des Praktikums entsprechende Lernangebote – möglichst in digitaler Form – ersetzt werden. Entsprechendes gilt auch für das sonderpädagogische Blockpraktikum und ein geblocktes studienbegleitendes sonderpädagogisches Praktikum.

Die Anzahl der geforderten Lehrversuche wird bei Anwendung dieser Sonderform des Praktikums für das Wintersemester 2020/2021 von 3 auf 2 reduziert. Einen der beiden Lehrversuche kann die Studentin bzw. der Student im Einvernehmen mit der Praktikumslehrkraft durch ein Gespräch über eine von der Studentin bzw. dem Studenten geplante Unterrichtsstunde ersetzen. Ein Lehrversuch soll weiterhin in Präsenz stattfinden (ggf. auch nach individueller Vereinbarung zwischen Praktikant und Betreuungslehrer im kommenden Schuljahrhalbjahr). Eine Ausnahme von der Mindestanforderung eines Lehrversuchs in Präsenz genehmigt in Sonderfällen das zuständige Praktikumsamt.

Bitte wenden Sie sich bei Rückfragen an das jeweils zuständige Praktikumsamt am Hochschulstandort bzw. an der Dienststelle des jeweiligen Ministerialbeauftragten. Besten Dank für Ihren Einsatz bzgl. der Durchführung der Schulpraktika.

Mit freundlichen Grüßen – und besten Wünschen für Ihre Gesundheit

gez. Claus Pommer

Ministerialrat